

# Gemeinde Oyten

## Bebauungsplan Nr. 96 „Biogasanlage Rudolf-Diesel-Straße“

### Begründung

17. Mai 2010



**NWP**

Planungsgesellschaft mbH  
Escherweg 1  
Postfach 3867  
Telefon 0441/97 174 0  
info@nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
26121 Oldenburg  
26028 Oldenburg  
Telefax 0441/97 174 73



<b>TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....</b>		<b>1</b>
<b>0. Vorbemerkung.....</b>		<b>1</b>
<b>1. Einleitung.....</b>		<b>1</b>
1.1 Anlass der Planung .....		1
1.2 Rechtsgrundlagen .....		1
1.3 Geltungsbereich der Planung .....		1
1.4 Beschreibung des Plangebietes .....		2
1.5 Planungsrahmenbedingungen.....		2
<b>2. Ziele und Zwecke der Planung .....</b>		<b>2</b>
2.1 Rechtlicher Hintergrund.....		2
2.2 Ziele der Planung .....		3
<b>3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung.....</b>		<b>4</b>
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren .....		4
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange .....		4
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....		5
3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung .....		5
3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....		8
3.2 Relevante Abwägungsbelange .....		9
3.2.1 Ergebnisse der Umweltprüfung .....		9
3.2.2 Belange der Raumordnung .....		9
3.2.3 Immissionsschutzrechtliche Belange.....		10
3.2.4 Verkehrliche Belange .....		14
3.2.5 Belange der Oberflächenentwässerung .....		15
3.2.6 Belange der Landwirtschaft.....		16
3.2.7 Belange der Ver- und Entsorgung.....		16
<b>4. Inhalte des Bebauungsplanes .....</b>		<b>16</b>
4.1 Art der baulichen Nutzung .....		16
4.2 Maß der baulichen Nutzung .....		17
4.3 Baugrenzen.....		17
4.4 Grünordnerische Festsetzungen/ Oberflächenentwässerung .....		18
<b>5. Ergänzende Angaben.....</b>		<b>18</b>
5.1 Städtebauliche Daten .....		18
5.2 Daten zum Verfahrensablauf.....		19



<b>TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT .....</b>	<b>20</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>20</b>
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	20
1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	21
1.2.1 Ziele des Biotop- und Artenschutzes.....	21
1.2.2 Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen.....	23
<b>2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>25</b>
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands.....	25
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	25
2.1.2 Boden .....	26
2.1.3 Wasser .....	26
2.1.4 Luft .....	26
2.1.5 Klima .....	26
2.1.6 Landschaft.....	27
2.1.7 Mensch.....	27
2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	27
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	27
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	28
2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	28
2.3.2 Boden .....	28
2.3.3 Wasser .....	28
2.3.4 Luft .....	28
2.3.5 Klima .....	28
2.3.6 Landschaft.....	29
2.3.7 Mensch.....	29
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	30
2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen .....	30
2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	30
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	35
<b>3. Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>36</b>
3.1 Verfahren und Schwierigkeiten.....	36
3.1.1 Verwendete Verfahren .....	36
3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	36
3.2 Maßnahmen zur Überwachung .....	36
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	36
<b>Anhang.....</b>	<b>38</b>



## **Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung**

### **0. Vorbemerkung**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde für ein Plangebiet bzw. einen Standort unmittelbar westlich anschließend an das Gewerbe- und Industriegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße durchgeführt. Zur öffentlichen Auslegung wurde das Plangebiet um ca. 200 m in nordwestliche Richtung verschoben.

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Anlass der Planung**

Zwei in der Gemeinde Oyten ansässige Landwirte planen die Errichtung einer Biogasanlage im planungsrechtlichen Außenbereich, ca. 250 m nordwestlich des Gewerbegebietes Rudolf-Diesel-Straße. Sie haben dazu die ELCO Biogas GmbH gegründet. Es handelt sich um eine Biogasanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme auf Basis der Vergärung landwirtschaftlich nachwachsender Rohstoffe und Rindergülle. Derzeit ist von den Landwirten eine Anlagenleistung von maximal 500 MW geplant. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 96 soll die Errichtung der Biogasanlage durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ planungsrechtlich abgesichert werden.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan Nr. 96 der Gemeinde Oyten sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und der § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jeweils in der geltenden Fassung.

#### **1.3 Geltungsbereich der Planung**

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Hauptortes der Gemeinde Oyten im planungsrechtlichen Außenbereich. Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teil des Flurstückes 42/1 der Flur 55 sowie die zur Erschließung des Vorhabens erforderlichen Wirtschaftswege. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die nördliche Grenze des Weges Schaftrift begrenzt.

Der genaue Geltungsbereich und die Lage innerhalb des Gemeindegebiets ergeben sich aus der Planzeichnung bzw. aus dem Übersichtsplan.



## **1.4 Beschreibung des Plangebietes**

Mit Ausnahme der im Geltungsbereich gelegenen Wirtschaftswege werden die Flächen im Plangebiet als landwirtschaftliches Ackerland genutzt. Zu allen Seiten grenzen ebenfalls Ackerflächen an. Südöstlich des Plangebietes liegt das Gewerbe- und Industriegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße. Hier sind teilweise kompakte gewerbliche Gebäudekörper vorhanden.

## **1.5 Planungsrahmenbedingungen**

### **Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

Die Flächen im Plangebiet und die angrenzenden Flächen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dargestellt.

### **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan wird für das Plangebiet derzeit parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr 96 geändert. Im Zuge der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (2. Änderung in der Fassung der Neubekanntmachung) soll für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung – Biogasanlage“ dargestellt werden.

### **Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen**

Rechtskräftige Bebauungspläne sind nicht vorhanden.

### **Relevante Fachplanungen z. B. Planfeststellungen**

Relevante Fachplanungen sind nicht vorhanden.

---

## **2. Ziele und Zwecke der Planung**

### **2.1 Rechtlicher Hintergrund**

Seit 21. Juli 2004 gilt das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich. Das Gesetz regelt u.a. den Anschluss von Anlagen zur Energieerzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom und erneuerbaren Energien zu fördern.



Zu den erneuerbaren Energien zählt auch die Strom- und Wärmeenergiegewinnung aus Biomasse, die u.a. durch Biogasanlagen erzielt wird. Hierdurch wird den häufig dem Strukturwandel unterworfenen landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit eines weiteren Erwerbszweiges gegeben.

## 2.2 Ziele der Planung

Innerhalb des Plangebietes beabsichtigen zwei Landwirte die Errichtung einer Biogasanlage. Sie haben dazu die ELCO Biogas GmbH gegründet. Es handelt sich um einen Landwirt aus Oyten und einen Landwirt aus Bockhorst. Sie betreiben Rindviehzucht, Bullenmast und Schweinehaltung. Die Landwirte planen derzeit eine Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von maximal 499 kW. Die Erzeugung von Biogas soll in einem einstufigen Verfahren mit Hilfe eines Durchlaufreaktors unter Zufuhr von ca. 3 800 t/a Rindergülle und ca. 8.650 t/a nachwachsender Garsubstrate und Wasser erfolgen. Die Rindergülle soll aus den eigenen Betrieben stammen. Die für die nachwachsenden Rohstoffe benötigten Flächen befinden sich bereits im Eigentum der beiden Landwirte. Innerhalb des Plangebietes soll lediglich die Gasproduktion stattfinden. Dazu ist im zentralen Teil des Plangebietes u.a. der Bau eines Fermenters und eines Gärrestspeichers sowie eines Güllebehälters geplant. Im nördlichen Planungsgebiet sollen Silageplatten zur Lagerung eines Großteils der nachwachsenden Rohstoffe errichtet werden. Weitere nachwachsende Rohstoffe sollen außerhalb des Plangebietes gelagert werden. Das ausgegorene Material soll mittels Fasswagen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung ausgebracht werden.

Die zur Verstromung erforderlichen Blockheizkraftwerke werden nicht im Plangebiet selber, sondern auf den Betriebsgeländen von zwei Gewerbebetrieben vorgesehen. Dort wird das Biogas jeweils in einem Blockheizkraftwerk verbrannt. Die beiden Gewerbebetriebe befinden sich im Gewerbe- und Industriegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße bzw. im Gewerbepark Oyten-Süd an der Industriestraße. Das Biogas wird über entsprechende Leitungen zu den Gewerbebetrieben transportiert. Die beiden Gewerbebetriebe nehmen die entstehende thermische Energie ab, während die elektrische Energie in das zentrale Versorgungsnetz eingespeist wird.

Das Plangebiet bietet sich für die Errichtung einer Biogasanlage an. Es liegt relativ weit von sensiblen Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen entfernt. Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnnutzung befindet sich südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 380 m. Für das Vorhaben wurden Immissionsschutzgutachten (Lärm und Gerüche) erstellt. Immissionsschutzrechtliche Belange stehen demnach der Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes nicht entgegen. Außerdem liegt das Plangebiet im Zentrum der Maisanbauflächen, die sich in einem Radius von ca. 3 Kilometern um den Anlagenstandort befinden. Die Maisanbauflächen liegen vor allem nordöstlich von Oyten (Bereich Bockhorst) und südlich der Ortslage von Oyten und können damit ebenfalls auf kurzem Wege zur Anlage gebracht werden. Zudem liegen auch die Betriebsgelände der beiden Gewerbebetriebe, auf denen die BHKW betrieben werden sollen, in räumlicher Nähe zum Plangebiet.

Derzeit ist die Biogasanlage innerhalb des Plangebietes als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht genehmigungsfähig, da der räumlich-funktionale Zusammenhang mit den Hofstellen fehlt. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Zuge dieses Bebauungsplanes Nr. 96 soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ausgewiesen werden. Zulässig soll die Errichtung einer Bio-



gasanlage mit einer elektrischen Leistung bis maximal 1 MW sein. Derzeit ist von Landwirten zwar eine Leistung von 500 KW geplant, denkbar sind aber weitere Leistungssteigerungen durch technischen Fortschritt. Dieser Leistungssteigerung sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Im Rahmen der 23. Flächennutzungsplanänderung bzw. der 2. Änderung i.d.F. der Neubekanntmachung soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung – Biogasanlage“ dargestellt werden.

Über textliche Festzungen wird detailliert die Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes, die maximal zulässige elektrische Gesamtleistung sowie die Art der zulässigen Inputstoffe festgesetzt. Zulässig sind demnach Betriebe und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen (Biogasanlagen) mit einer maximalen elektrischen Gesamtleistung von 1,0 MW. Außerdem sind im Zusammenhang mit der zulässigen Biogasanlage nachgeordnete Anlagen zur Nutzung/Aufbereitung der in der Biogasanlage eingesetzten oder aus ihr stammenden Stoffe sowie Anlagen zur Nutzung der Restwärme (z.B. Trocknungsanlagen) zulässig. Die Festsetzungen orientieren sich dabei an dem geplanten Vorhaben.

### **3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung**

---

#### **3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

##### **3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Das Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB wurde für den Planstandort direkt westlich des Gewerbegebietes Rudolf-Diesel-Straße durchgeführt. Nachstehend werden daher nur die Belange wiedergegeben, die für den verlagerten Standort ebenfalls von Relevanz sind.

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Landkreis Verden darauf hingewiesen, dass die zulässige Grundflächenzahl von 0,9 die Obergrenze gem. § 17 Abs. 1 BauNVO von 0,8 überschreite. Außerdem wurde angemerkt, dass keine Vorerkundung der Boden- und Grundwasserverhältnisse stattgefunden habe.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 zur öffentlichen Auslegung reduziert. Damit wird die Höchstgrenze des § 17 BauNVO eingehalten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse durch Bodenaufschlüsse wurden parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes durchgeführt und zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingearbeitet.



- Der Landkreis Verden hat zudem angemerkt, dass das Regenrückhaltebecken um die Aussage zur naturnahen Gestaltung zu konkretisieren sei.

Der Anregung wurde nachgekommen

- Der Landkreis hat angeregt, die 1,5 m hohe Verwallung mit Sträuchern zu bepflanzen und empfohlen, die Bepflanzung am jeweiligen Wallfuß durchzuführen.

Die Festsetzungen zur Randeingrünung wurden zur öffentlichen Auslegung geändert. In der 5 m breiten Pflanzfläche ist eine freiwachsende Hecke mit Säumen zu entwickeln. Die Anlage einer maximal 1,10 m hohen Aufschüttung ist zulässig.

- Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass alle Kosten zu Lasten der Gemeinde gehen, wenn durch Fahrzeugbewegungen (die dem Betrieb der geplanten Biogasanlage zuzuordnen sind) in dem Knotenpunkt L 168/"Rudolf-Diesel-Straße" bauliche Maßnahmen oder eine Anpassung der Verkehrsführung erforderlich werden

Die Gemeinde Oyten geht davon aus, dass der signalisierte Knotenpunkt mit seinen Links- und Rechtsabbiegespuren ausreichend dimensioniert ist, um den durch die geplante Biogasanlage erzeugten Mehrverkehr aufzunehmen. Eine Kostenübernahme für den Fall, dass wider Erwarten der Knotenpunkt nicht ausreichend ist, wird die Gemeinde mit dem Betreiber der Anlage über stadtbaulichen Vertrag regeln.

### **3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 20.10.2009 durchgeführt. Es wurden lediglich Verständnisfragen vorgetragen. Insgesamt wurden durch die Bürgerbeteiligung keine Änderungswünsche für das Planverfahren vorgebracht.

Im Nachgang wurden von Gewerbetreibenden des Gewerbegebietes an der Rudolf-Diesel-Straße Bedenken gegen den unmittelbar an das Gewerbegebiet angrenzenden Standort geäußert. Die Bedenken konzentrierten sich vor allem auf von der Biogasanlage ausgehende Geruchsemissionen, die eine Wertminderung der hergestellten Produkte und des Gewerbebestandes selber darstellen könnten. Aufgrund dieser Bedenken wurde der Standort zur öffentlichen Auslegung in nordwestliche Richtung um ca. 200 m verlagert.

### **3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung**

- Bürger haben ausgeführt, dass durch die schweren Traktoren die Anwohner an der Bockhorster Dorfstraße stark belastet und gefährdet wären. Außerdem wurden die Häuser und Grundstücke dadurch im Wert sinken. Es würde zu Lärm- und Geruchsbelästigungen kommen. Auch auf die Nähe zum Neubaugebiet „Östlich Triften“ wird verwiesen

Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Die verkehrliche Erschließung der geplanten Biogasanlage erfolgt über den landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg „Schafrift“, der an die "Rudolf-Diesel-Straße" anbindet. Die Rudolf-Diesel-Straße mündet in die Landesstraße L 168. Der signalisierte Kno-



tenpunkt L 168/„Rudolf-Diesel-Straße " ist mit Links- und Rechtsabbiegespuren ausgestattet. Damit ist das Plangebiet gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Der landwirtschaftliche Wirtschaftsweg und die Verlängerung der „Rudolf-Diesel-Straße“ werden in den Geltungsbereich einbezogen und als Verkehrsfläche festgesetzt. Die Verlängerung der Rudolf-Diesel-Straße wird für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw auf 4,10 m Breite ausgebaut und mit einer Asphaltdecke ausgeführt. Für den Begegnungsverkehr Pkw/Lkw werden 2 Ausweibuchten mit 2 m Breite und ca. 50 m Länge vorgesehen. Der Weg Schafrift wird als Schotterweg mit 3,50 m Breite ausgebildet. Damit wird eine leistungsfähige Haupteerschließung des Plangebietes geschaffen und die Erschließungssituation eindeutig geregelt.

Eine mehr als unwesentliche Mehrbelastung der Bockhorster Straße durch die Biogasanlage ist derzeit nicht zu erkennen, zumal die zwischen Bockhorster Dorfstraße und Plangebiet gelegenen Flächen direkt über das landwirtschaftliche Wegenetz an das Plangebiet angebunden werden können. Die nördlich der Bockhorster Dorfstraße gelegenen Anbauflächen werden am Effizientesten über die Straße „Triften“ und die Landesstraße L 168 an die geplante Biogasanlage angebunden. Außerdem wird ein Großteil der Fahrzeugverkehre nicht zusätzlich entstehen, sondern im Verkehrsablauf auf anderen Straßen auftreten. Die Mäusernte wird zukünftig nicht zur Hofstelle oder einer Genossenschaft gefahren, sondern zum Standort der Biogasanlage; die Gulle wird nicht auf die Felder aufgebracht, sondern ebenfalls zur Anlage gefahren.

Gemäß Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) „sind die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Die Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen wurden im Zuge der Planung als relevante Belange in die Abwägung eingestellt. Derzeit sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erkennen, so dass sich hieraus auch keine im Sinne der oben genannten Rechtsprechung relevante Veränderung der Werte des Hauses und des Grundstückes nachvollziehen lassen.

Die von der geplanten Anlage ausgehenden Lärmemissionen und Gerüche wurden gutachterlich untersucht. Die Geruchsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Geruchszusatzbelastung im Beurteilungsgebiet zu erkennen ist. Im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen und der Gewerbebetriebe sind rechnerisch keine Geruchswahrnehmungen nachweisbar. Der Grenzwert des Irrelevanzkriteriums nach GIRL von 2 % der Jahresstunden wird im Umfeld deutlich unterschritten. Der Betrieb führt demnach zu keiner relevanten Änderung der bestehenden Immissionssituation. Die Lärmgutachter haben als schützenswerte Immissionsorte ein Wohnhaus an der Rudolf-Diesel-Straße Nr. 34 und ein Wohnhaus an der Bockhorster Dorfstraße berücksichtigt. Für das Wohnhaus an der Bockhorster Dorfstraße wurden die Werte eines Mischgebietes von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Ansatz gebracht. Weiterhin dürfen gemäß TA Lärm einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Immissionsrichtwerte sehr deutlich unterschritten werden. Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen werden an den untersuchten Immissionsorten ebenfalls deutlich unterschritten.



Das Neubaugebiet „Ostlich Triften“ wurde in den o.g. Gutachten ebenfalls berücksichtigt. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte werden auch hier nicht überschritten.

- Bürger führen aus, dass eine Erschließung der Biogasanlage ausschließlich von Süden abgesichert werden müsste. Sie befürchten, dass sich bei Nutzung der Rudolf-Diesel-Straße nördlich der geplanten Biogasanlage in Richtung Bockhorst sowie des Feldweges "Schafstrift" von der Bockhorster Dorfstraße in Richtung der Biogasanlage durch den Lieferverkehr der Biogasanlage der Zustand dieser Wege noch weiter verschlechterte. Hier wäre die Gemeinde Oyten als Eigentümer der Wege verpflichtet, für eine gewichtsmäßige Überprüfung der Lieferfahrzeuge zu sorgen.

Das Plangebiet ist über die Rudolf-Diesel-Straße gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Es wird eine leistungsfähige Haupteerschließung des Plangebietes geschaffen und die Erschließungssituation eindeutig geregelt. Nur vereinzelte Verkehre werden aus nördlicher Richtung die Biogasanlage anfahren. Ein genereller Ausschluss einer Erschließung aus nördlicher Richtung ist im Rahmen des Bebauungsplanes nicht möglich. Sollte sich jedoch zukünftig wider Erwarten ein weiterer verkehrlicher Regelungsbedarf zeigen, wird die Gemeinde Oyten geeignete verkehrsregelnde Maßnahmen treffen. Eine gewichtsmäßige Überprüfung der Lieferfahrzeuge ist nicht Aufgabe der Gemeinde Oyten.

- Ein Bürger führt aus, dass bei einer Einsicht in den Bebauungsplan Mitte März die Biogasanlage an dem nördlichen Ende des Flurstückes gebaut werden sollte. Nach neueren Informationen sei der Plan nicht endgültig. Man überlege die Biogasanlage an das südliche Ende des Flurstückes zu legen und den Weg nach Bockhorst auszubauen und zu benutzen. An diesem Wege befinden sich Miethäuser und ein Viehstall. Bei dem zu erwartenden Verkehr mit seinen Gerüchen und Gefahren für die kleinen Kinder wurden die Vermittlungschancen total heruntergesetzt. Er hoffe, dass die Biogasanlage wie beabsichtigt mit nachwachsenden Rohstoffen und nicht mit zusätzlichen anderen Stoffen betrieben wurde. Ansonsten würde bei Nordwind der Geruch bei den Mietern ankommen.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 96 handelt es sich nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, sondern um einen Angebotsbebauungsplan. Insofern regelt der Bebauungsplan auch nicht die genaue Verortung der einzelnen Anlagenbestandteile. Derzeit ist geplant, im Norden die Silageplatten und im Süden die Anlagenbestandteile der Biogasanlage (Fermenter, Garrestspeicher etc.) vorzusehen.

Über die Rudolf-Diesel-Straße wird eine leistungsfähige Haupteerschließung des Plangebietes geschaffen und die Erschließungssituation eindeutig geregelt. Eine Erschließung des Plangebietes aus Richtung Süden über den westlich des Plangebietes gelegenen Weg zur L 168 ist nicht beabsichtigt. Sollte sich zukünftig wider Erwarten ein weiterer Regelungsbedarf zeigen, wird die Gemeinde Oyten geeignete verkehrsregelnde Maßnahmen treffen. Es liegt eine Geruchsimmissionsprognose vor. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Geruchszusatzbelastung im Beurteilungsgebiet zu erkennen ist. Im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen und der Gewerbebetriebe sind rechnerisch keine Geruchswahrnehmungen nachweisbar. Der Grenzwert des Irrelevanzkriteriums nach GIRL von 2 % der Jahresstunden wird im Umfeld deutlich unterschritten. Der Betrieb führt demnach zu keiner relevanten Änderung der bestehenden Immissionssituation. Eine Minderung der Ver-

mietungschancen für die südwestlich des Plangebietes gelegenen Wohnhäuser ist daher rein spekulativer Natur. Das Gefahrenpotenzial für die Kinder im Bereich der Mietshäuser wird durch die Planung nicht erhöht. Eine Erschließung des Plangebietes über diesen Weg ist nicht beabsichtigt. Über die textliche Festsetzung Nr. 1 wird abgesichert, dass innerhalb des Sonstigen Sondergebietes nur Betriebe und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen, Gülle und organischen Reststoffen zulässig sind. Unzulässig sind Schlachtabfälle, Lebensmittelreste, Lebensmittelabfälle, Hausmüll und gewerbliche Abfälle. Unter diesen Voraussetzungen sind die Geruchsgutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen rechnerisch keine Geruchswahrnehmungen nachweisbar sind. Die meteorologischen Ausbreitungsparameter wurden dabei berücksichtigt.

### **3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

- Der Landkreis Verden hat angeregt, für die max. 1,10 m hohe Aufschüttung einen unteren Bezugspunkt anzugeben.

Der Anregung wurde nachgekommen. Die textliche Festsetzung Nr. 3 wurde wie folgt ergänzt: Die Anlage einer maximal 1,10 m hohen Aufschüttung ist zulässig. Bezugspunkt der Höhenangabe ist die Oberkante des geplanten Geländes innerhalb des Sonstigen Sondergebietes.

- Der Landkreis hat außerdem darin hingewiesen, dass Versickerungsschächte i.d.R. nicht akzeptiert und Rigolen nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Außerdem wurden weitere Hinweise zur Drosselung der Ableitung und zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers vorgebracht.

Die Hinweise wurden im wesentlichen bereits beachtet. Das Oberflächenentwässerungskonzept wurde ergänzt und das Kapitel 3.2.3 dieser Begründung entsprechend erweitert.

- Der Landkreis hat außerdem angeregt, die zwei externen Ausgleichsmaßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag abzusichern und darin auch die abschließende Umsetzung der Eingriffsregelung zu regeln.

Der Anregung wurde nachgekommen.

- Der Landkreis hat außerdem darauf hingewiesen, dass zur Erschließung konkretere Aussagen hinsichtlich der möglichen Ausweichstellen erforderlich sind. Entlang des westlich verlaufenden Wirtschaftsweges befindet sich eine durchgängige Hecke, würde hier eine Ausweichstelle nötig, wären Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Verlängerung der Rudolf-Diesel-Straße wird für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw auf 4,10 m Breite ausgebaut. Für den Begegnungsverkehr PKW/LKW werden hier zwei Ausweichbuchten mit 2 m Breite und ca. 50 m Länge vorgesehen. Die Weg Schaftrift wird als Schotterweg mit 3,50 m Breite ausgebildet. Ausweichbuchten entlang des westlich verlaufenden Wirtschaftsweges sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

- Zur textlichen Festsetzung Nr 3 Abs 1 hat der Landkreis ausgeführt, dass bei einer einzeiligen Hecke der Pflanzabstand 1,0 m betragen sollte und in der Pflanzliste die Salweide durch den Weißdorn ersetzt werden sollte

Den Anregungen wurde nachgekommen

- Der Landkreis hat angeregt zu überprüfen, ob die Breite der Zu-/ und Abfahrten mit 8 m ausreichend ist. Bei einer Erschließung von Westen wäre ein rechtwinkliges Abbiegen erforderlich

Eine Änderung der Festsetzung ist nicht erforderlich. Zulässig sind insgesamt 4 Zu-/ Abfahrten mit einer maximalen Breite von jeweils 8 m. Sollte sich bei der Ausbauplanung herausstellen, dass die 8 m für ein rechtwinkliges Abbiegen nicht ausreichen, müssten zwei Zu-/ Abfahrtsbereiche nebeneinander gelegt werden

## **3.2 Relevante Abwägungsbelange**

### **3.2.1 Ergebnisse der Umweltprüfung**

Die Gemeinde Oyten stellt den Bebauungsplan Nr 96 auf, um die Errichtung einer Biogasanlage bauleitplanerisch zu sichern. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,15 ha und liegt nordwestlich des Industriegebietes Rudolf-Diesel-Straße

Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Acker genutzt. Es ist von Ackerflächen umgeben und von einem landwirtschaftlichen Weg erschlossen.

Geplant ist die Errichtung einer Biogasanlage der 0,5 MW-Klasse, die mit nachwachsenden Rohstoffen und Rindergülle aus der Region betrieben werden soll. Ggf. ist eine Erweiterung auf 1 MW vorgesehen.

Die Auswirkungen der Planung bestehen in der Überbauung von Ackerlebensraum, in der Bodenversiegelung, in der Veränderung der Luft- und Klimafunktionen sowie in der Überprägung der Landschaft. Der Naturhaushalt und die Landschaft werden erheblich beeinträchtigt. Ein Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes. Eine Betroffenheit von Wohnnutzungen durch Lärm- und Geruchsemissionen konnte nicht ermittelt werden.

Die Umweltauswirkungen werden durch Hinweise der zuständigen Behörden sowie durch eine Ortsbegehung überwacht.

### **3.2.2 Belange der Raumordnung**

Die Flächen im Plangebiet und die angrenzenden Flächen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dargestellt.

Die Gemeinde Oyten gewichtet in der gemeindlichen Abwägung die Entwicklung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ höher als die Belange des Vorsorgegebietes.

für die Landwirtschaft. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass die Flächen für die Biogasanlage und die für den Input benötigten Anbauflächen sich bereits im Eigentum der Landwirte befinden, so dass wirtschaftliche Auswirkungen vermieden werden. Mit der Errichtung der Biogasanlage soll gerade den Landwirten die Möglichkeit eines weiteren Erwerbszweiges eingeräumt werden. Auch aufgrund der geringen Inanspruchnahme eines Randbereiches des Vorsorgegebietes und der Großflächigkeit der Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft wird die Sondergebietsentwicklung stärker gewichtet als das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft.

### **3.2.3 Immissionsschutzrechtliche Belange**

#### **3.2.3.1 Belange des Lärmschutzes**

Es liegt ein Schallgutachten vor<sup>1</sup>. Es wurde im Hinblick auf die Standortverlagerung aktualisiert. Die darin durchgeführte Lärmimmissionsprognose wurde im Vorgriff auf ein nachfolgend erforderliches Genehmigungsverfahren für den Betrieb der geplanten Anlage erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens können zur Beurteilung der Lärmsituation im Rahmen dieser Abwägung herangezogen werden. Die Ergebnisse werden daher nachstehend verkürzt wiedergegeben.

Die Prognose berücksichtigt die geplante Anlage mit einer elektrischen Leistung von maximal 499 kW sowie einem Input von ca. 3 800 t/a Rindergülle und 8 650 t/a nachwachsenden Rohstoffen. Der zu vergarende Rinderflüssigmist wird mittels Fasswagen zur Anlage transportiert. Die Zwischenlagerung erfolgt in einem abgedeckten Lagerbehälter. Zur Lagerung der nachwachsenden Rohstoffe ist die Errichtung einer Siloplatte vorgesehen. Die Maissilage wird entsprechend der erforderlichen Menge über die Feststoffannahme mit Schubboden eingebracht.

Die geplanten Blockheizkraftwerke zur Verbrennung des Biogases sind außerhalb des Plangebietes vorgesehen und waren daher nicht Gegenstand des Lärmgutachtens.

Als schutzenswerte Immissionsorte wurden ein Wohnhaus an der Rudolf-Diesel-Straße Nr. 34 und ein Wohnhaus an der Bockhorster Dorfstraße berücksichtigt. Für das Wohnhaus an der Rudolf-Diesel-Straße wurden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein Gewerbegebiet von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts sowie für das Wohnhaus Bockhorster Straße die Werte eines Mischgebietes von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Ansatz gebracht. Weiterhin dürfen gemäß TA Lärm einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Schallabstrahlungen bei Biogasanlagen definieren sich über den Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände sowie die Schallabstrahlungen stationärer Aggregate. Hinzu kommen Emissionen durch Be- und Entladevorgänge.

Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete zur Tagzeit an den o.g. Immissionspunkten sehr deutlich unterschritten werden. Die Unterschreitungen zur Tagzeit betragen mindestens 29 dB. In der ungünstigsten Nachtstunde werden die Immis-

<sup>1</sup> Uppenkamp und Partner Schallgutachten Nr. 12138109 Lärmeinwirkungen durch den Betrieb einer geplanten Biogasanlage in Oyten, Ahaus, 22. Dezember 2009



sionsrichtwerte mindestens um 26 dB unterschritten. Die Immissionswerte liegen somit nicht im Wirkungsbereich der geplanten Anlage. Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen werden an den untersuchten Immissionsorten ebenfalls deutlich unterschritten. Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit um deutlich mehr als 6 dB wird nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet.

Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sind nach TA Lärm in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zu betrachten.

### **Erntezeit**

Während des Erntezeitraumes können aufgrund des hohen Anteils an Fahrverkehr Beurteilungspegel erreicht werden, welche oberhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm liegen. Aufgrund des relativ kurzen Zeitraumes von weniger als 10 Tagen im Jahr und des einmaligen Auftretens kann dieser Zeitraum gemäß Ziffer 7.2 und 6.3 TA Lärm beurteilt werden. Für die benachbarten Wohnhäuser gelten demnach Immissionsrichtwerte von tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A). Der erhöhte Fahrverkehr beschränkt sich lediglich auf den Tageszeitraum.

Für den Betrieb werden auf dem Anlagengelände 8.650 t/a nachwachsende Rohstoffe gelagert. Wird die gesamte Menge als Maissilage betrachtet, fahren während der Erntezeit bei einer durchschnittlichen Kapazität von 15 t/Fahrzeug ca. 577 Fahrzeuge die Anlage an. Bei einer durchschnittlichen Erntedauer zwischen 3 und 10 Tagen im Jahr ergeben sich maximal 193 Fahrzeuge, welche das Betriebsgelände anfahren. Diese Fahrten werden bei der Berechnung der Schallimmissionen berücksichtigt. Während der Erntezeit entfällt das Fahraufkommen für die Düngerausbringung. Zudem sind ein bis zwei Fahrzeuge dauerhaft auf der Silagefläche in Betrieb.

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte ist auch während der Erntezeit keine Überschreitung der Richtwerte für seltene Ereignisse nach TA Lärm zu erwarten. Ebenso ist eine Überschreitung der Richtwerte für den Regelfall nicht abzusehen. Dabei ist zusätzlich festzustellen, dass beabsichtigt ist, einen Teil der Maissilage außerhalb des Plangebietes zwischen zu lagern. Insofern werden sich die Verkehre während der Erntezeit weiter reduzieren.

### **Anlagenerweiterung**

Sollte zukünftig eine Anlagenerweiterung auf 1 MW realisiert werden, so würde damit auch eine Steigerung der Inputmenge und bauliche Veränderungen einhergehen. Dies würde auch eine Erhöhung der Schallimmissionen im Planungsumfeld nach sich ziehen. Die Gutachter sind hierbei aber zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der ermittelten deutlichen Unterschreitungen für die aktuell geplante Anlage mit 500 kW eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. des Irrelevanzkriteriums bei einer Verdoppelung der Anlagenkapazität nicht zu erwarten ist.

Insgesamt stehen damit Belange des Schallschutzes der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Das gilt sowohl für die derzeit geplante Anlage mit 500 kW als auch für eine mögliche Erweiterung auf 1 MW, wie sie durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits planungsrechtlich möglich ist.



### 3.2.3.2 Geruchsmissionen

Es liegt eine Geruchsmissionsprognose vor<sup>2</sup>. Sie wurde im Hinblick auf die Standortverlagerung aktualisiert. Sie wurde im Vorgriff auf ein nachfolgend erforderliches Genehmigungsverfahren für den Betrieb der geplanten Anlage erstellt. Die Ergebnisse der Prognose können zur Beurteilung der Geruchssituation im Rahmen dieser Abwägung herangezogen werden. Die Ergebnisse werden daher nachstehend verkürzt wiedergegeben.

Die Gutachter gehen in ihrer Prognose zunächst von der geplanten Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von maximal 499 kW sowie einem Input von 8 650 t/a Maissilage und 3 800 t/a Rindergülle aus. Sie führen aus, dass sich bei einer Biogasanlage die Emissionen aus den Behältern und Fahrzeugen im wesentlichen als Verdrängungsluft, die beim Befüllen des jeweiligen Behältnisses entweicht, definiert. Wesentliche Grundlage für die eingesetzten Geruchsstoffkonzentrationen bilden Emissionsmessungen an vergleichbaren Anlagen. Die Emissionsquellen wurden wie folgt berücksichtigt:

- **Feststoffannahme** Die Maissilage wird auf dem Betriebsgelände und auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereiches gelagert. In den Sommermonaten wird das auf dem Betriebsgelände gelagerte Material der Feststoffannahme zugeführt. In den Wintermonaten wird die Silage mittels eines landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuges von der ausgelagerten Fläche angeliefert und in die Feststoffannahme eingebracht. Von dem Annahmehunker gelangt die Silage mittels Schubboden und Förderschnecken in den Mischbehälter. Geruchsstoffströme werden beim Befüllen über die Öffnung des Bunkers emittiert. Während der Silageentnahme in den Sommermonaten treten Gerüche durch die Lagerfläche auf. In den Wintermonaten gehen von den abgedeckten Mieten keine relevanten Geruchsemissionen aus.
- **Gülleannahme** Die Gülle wird mittels Fasswagen angeliefert und in einem Lagerbehälter zwischengelagert. Der Lagerbehälter wird mit einer Zelt Dachabdeckung versehen. Während des Befüllvorgangs treten Geruchsemissionen auf. Sie werden berücksichtigt.
- **Mischbehälter** Die Beschickung erfolgt i. d. R. 12-mal täglich mit Silage, Flüssigmist und Wasser. Während des Befüllvorgangs können Gerüche freigesetzt werden. Sie werden berücksichtigt.
- **Technikgebäude** Die Raumluft ist mit Gerüchen belastet. Der Raum wird mittels Abluftventilator entlüftet. Sie werden berücksichtigt.
- **Fermenter** Der Fermenter ist gasdicht verschlossen. Durch die Oberfläche der Folienabdeckung sind aufgrund von Diffusionsvorgängen Geruchsemissionen möglich. Aufgrund des geringen Geruchsstoffstromes wird der Fermenter jedoch nicht als geruchsrelevante Quelle berücksichtigt.
- **Kondensatstrecke** Gerüche können nicht entweichen.

<sup>2</sup> Uppenkamp und Partner Geruchsmissionsprognose Nr 13138009 Geruchsmissionen durch den Betrieb einer geplanten Biogasanlage in Oyten. Ahaus, 22. Dezember 2009.

- Gärrestspeicherung: Aufgrund des geringen Geruchstoffstromes wird der Gärrestbehälter nicht als geruchsrelevante Quelle berücksichtigt.
- Gärrestfahrzeuge: Das ausgegorene Material wird durch Tankfahrzeuge abtransportiert. Bei der Befüllung austretende geruchsbeladene Luft wurde berücksichtigt.
- Fermenterheizung: Die Emissionen der Fermenterheizung werden berücksichtigt

Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass bei Biogasanlagen neben den o.g. definierten Quellen auch diffuse, undefinierbare Geruchsquellen vorhanden sind.

Da die Emissionsquellen nur zu bestimmten Zeiten im Jahresablauf emittieren, haben die Gutachter Zeitreihen für die Emissionsparameter erstellt. In den Zeitreihen werden die Quellstärken, und soweit relevant, die Austrittsgeschwindigkeit, der Wärmestrom, die Zeitskala zur Berechnung der Abgasfahnenüberhöhung, die Abgastemperatur, die relative Feuchte und der Flüssigwassergehalt zeitabhängig gesetzt.

Als schützenswerte Nutzungen wurden die Wohnnutzungen im Gewerbepark Oyten-Nord an der Rudolf-Diesel-Straße berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um betriebsbezogenes Wohnen in einer Mindestentfernung von 380 m zum Plangebiet.

Die Gutachter haben der Beurteilung der Geruchssituation die Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen (GIRL) vom 23. Juli 2009 zugrunde gelegt. Gemäß GIRL gilt für Gewerbe- und Industriegebiete ein Immissionswert von bis zu 0,15 relative Häufigkeit der Geruchsstunden/ Jahr als zulässig. Wird dieser Wert überschritten, ist in der Regel von einer erheblichen Belästigung auszugehen. Wesentliche Grundlage für die im Rahmen der Immissionsprognose eingesetzten Geruchsstoffkonzentrationen bildeten Messwerte von Emissionsmessungen an vergleichbaren Anlagen.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Geruchszusatzbelastung im Beurteilungsgebiet zu erkennen ist. Im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen und der Gewerbebetriebe sind rechnerisch keine Geruchswahrnehmungen nachweisbar. Der Grenzwert des Irrelevanzkriteriums nach GIRL von 2 % der Jahresstunden wird im Umfeld deutlich unterschritten. Der Betrieb führt demnach zu keiner relevanten Änderung der bestehenden Immissionssituation. Auf die Ermittlung der Vorbelastung kann daher verzichtet werden.

### **Schornsteinhöhenberechnung**

Für die Schornsteinhöhenberechnung nach GIRL ist die Beurteilungsfläche maximaler Beaufschlagung i.d.R. mit dem Wert 0,06 (Angabe als relative Häufigkeit) zugrunde zu legen, zur Sicherung des Vorsorgegrundsatzes auch dann, wenn dort niemand wohnt. Die Schornsteinhöhenberechnung hat ergeben, dass auf keiner Beurteilungsfläche eine Beaufschlagung von 0,06 erreicht wird. Die Ableithöhe der Emissionen der Heizungsanlage von 10 m über Grund ist somit als ausreichend anzusehen.



### **Anlagenerweiterung**

Sollte zukünftig eine Anlagenerweiterung auf 1 MW realisiert werden, so würde daraus auch eine Erhöhung der Geruchsimmissionen im Umfeld resultieren. Die Gutachter haben daher eine überschlägige Ermittlung der zu erwartenden Immissionshäufigkeiten durchgeführt. Demnach wären im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser auch in diesem Fall keine Geruchsimmissionen auftreten, welche die Irrelevanzgrenze nach GIRL überschreiten.

Insgesamt stehen die ermittelten Geruchsimmissionen der Planung nicht entgegen. Das gilt sowohl für die derzeit geplante Anlage mit 500 KW als auch für eine mögliche Erweiterung auf 1 MW, wie sie durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits planungsrechtlich ermöglicht wird.

### **3.2.4 Verkehrliche Belange**

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Biogasanlage erfolgt über einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg (Schafrift), der an die "Rudolf-Diesel-Straße" anbindet. Die Verlängerung der Rudolf-Diesel-Straße wird für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw auf 4,10 m Breite ausgebaut. Für den Begegnungsverkehr PKW/LKW werden hier zwei Ausweibuchten mit 2 m Breite und ca. 50 m Länge vorgesehen. Der Weg Schafrift wird als Schotterweg mit 3,50 m Breite ausgebildet. Ausweibuchten entlang des westlich verlaufenden Wirtschaftsweges sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsweg wurde in den Geltungsbereich einbezogen und als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg, Wirtschaftsweg Biogasanlage“ festgesetzt. Die Erschließung des Plangebietes wird damit sichergestellt. Der Wirtschaftsweg verfügt derzeit über eine 3 m breite Asphaltdecke. Die Asphaltdecke sichert das darunter eingebaute wassergefährdende Abfallmaterial.

Die Rudolf-Diesel-Straße mündet in die Landesstraße L 168. Der signalisierte Knotenpunkt L 168/"Rudolf-Diesel-Straße " ist mit Links- und Rechtsabbiegespuren ausgestattet und für die vorhandenen Verkehre ausreichend leistungsfähig. Damit ist das Plangebiet gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Für den Betrieb der Biogasanlage wird zukünftig ein Input in Höhe von ca. 12.450 t/a benötigt, davon 8.650 t/a an nachwachsenden Rohstoffen. Wird die gesamte Menge als Maissilage betrachtet, fahren während der Erntezeit bei einer durchschnittlichen Kapazität von 15 t/Fahrzeug ca. 577 Fahrzeuge die Anlage an (bei höherer Traktorenkapazität sind entsprechend weniger Fahrten erforderlich). Da beabsichtigt ist, einen Teil der Maissilage außerhalb des Plangebietes zwischen zu lagern, wird sich die Anzahl an Fahrten jedoch entsprechend reduzieren.

Die 3.800 t/a Rindergülle werden (unabhängig von der Erntezeit) mit ca. 150 Fahrten/ Jahr von den beiden landwirtschaftlichen Betriebsstandorten am Brunnenweg und an der Bockhorster Dorfstraße zum Plangebiet transportiert. Zusätzlich werden am ungünstigsten Tag ca. 20 Fahrten für den Abtransport des Gärrestes erzeugt. Bei diesen Verkehren handelt es sich in der Regel nur um verlagerte Verkehre. Die Maisernte wird zukünftig nicht zur Hofstelle oder einer Genossenschaft gefahren, son-

dem zum Standort der Biogasanlage; die Gülle wird nicht auf die Felder aufgebracht, sondern ebenfalls zur Anlage gefahren. Daraus resultiert, dass ein Großteil der o.g. Fahrzeugverkehre nicht zusätzlich entsteht, sondern im Verkehrsablauf auf anderen Straßen auftritt. Die angrenzenden Straßen, insbesondere die Rudolf-Diesel-Straße und die Landesstraße L 168 sind leistungsfähig genug, um die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Das gilt auch für den Knotenpunkt Rudolf-Diesel-Straße/ L 168.

Eine mehr als unwesentliche Mehrbelastung der Bockhorster Straße durch die Biogasanlage ist derzeit nicht zu erkennen, zumal die zwischen Bockhorster Dorfstraße und Plangebiet gelegenen Flächen direkt über das landwirtschaftliche Wegenetz an das Plangebiet angebunden werden können. Die nördlich der Bockhorster Dorfstraße gelegenen Anbauflächen werden am Effizientesten über die Straße „Triften“ und die Landesstraße L 168 an die geplante Biogasanlage angebunden.

### 3.2.5 Belange der Oberflächenentwässerung

Für das Plangebiet wird eine Oberflächenentwässerungskonzeption erstellt.<sup>3</sup> Auf dem Baugelände wurden 11 Rammkernsondierungen mit bis zu 5 m Tiefe durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass nach 0,40 m Oberboden und weiteren bis zu 0,30 m feiner schluffiger Sand Geschiebelehm ansteht. Lediglich bei einer Bohrung wurde feiner bis mittlerer Sand erbohrt (Sandlinse). Grundwasser oder Schichtenwasser wurde nicht angetroffen.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Boden nicht versickerungsfähig ist. Deshalb wird empfohlen, das Oberflächenwasser in RW-Kanälen zu fassen und zu einem Rückhaltebecken zu leiten. Im Rückhaltebecken sollen die Abflüsse auf 1,5 l/s x ha gedrosselt und dann in den Vorfluter abgeleitet werden. Das Stauvolumen von ca. 700 m<sup>3</sup> wurde ca. 2.500 m<sup>2</sup> Fläche erfordern. Als Vorfluter ist der Brandkuhlengraben vorhanden, der am Gewerbegebiet beginnt und südlich vom Rückhaltebecken vorbeiführt. Der MW-Stand im Graben liegt rd. 1,50 m unter Gelände, so dass ein freier Ablauf vom RRB ins Gewässer möglich ist. Der Ablauf aus dem Rückhaltebecken wird in einen neu zu bauenden Graben geleitet. Der Graben liegt östlich des vorhandenen Weges und mündet in freier Vorflut in den Brandkuhlengraben. Aus Gründen der Gewässerunterhaltung wird der Einlaufbereich in den Brandkuhlengraben als Durchlassbauwerk verrohrt.

In die Oberflächenentwässerung wurde auch die Siloanlage mit einbezogen. Während des Garsaftanfalls kann durch einen Garsaftabscheider sichergestellt werden, dass der Silagesickersaft zum Sammelbehälter gepumpt wird und nicht in die Regenwasserkanäle gelangt. Das Rückhaltebecken soll als Trockenbecken mit vorgeschaltetem Absetzbereich ausgebildet werden, so dass eventuelle Verunreinigungen zurückgehalten werden. Durch die Trockenbeckenbauweise kann beim Abfluss eine weitere Reinigung der Abflüsse über die Feuchtgrünfläche erfolgen. Das Becken erhält zu 50 % flachgeneigte Böschungen (1 : 6) und wird so begrünt, dass die Maßnahme in sich ausgeglichen ist.

Der Standort des Beckens wird am südlichen Rand des Plangebietes als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzt.

<sup>3</sup> Ingenieurgesellschaft IDN, Januar 2010, Ergänzungen vom 13.04.2010



### **3.2.6 Belange der Landwirtschaft**

Die für die nachwachsenden Rohstoffe erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Anlagenbetreiber. Grundsätzlich obliegt die Art der Bestellung der Ackerflächen dem Landwirt und i.d.R. seinem Ermessen, einen möglichst hohen wirtschaftlichen Ertrag aus der Bestellung zu erzielen. Für die Anbauflächen selber und die Flächenverfügbarkeit in der Gemeinde ergeben sich durch die Planung damit keine Veränderungen. Den Landwirten wird durch die Planung lediglich die Möglichkeit gegeben, in die energetische Wertschöpfungskette einzusteigen. Die Landwirte verlassen damit zumindest zum Teil die Abhängigkeit vom Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse und erschließen sich zusätzliche Einnahmequellen.

### **3.2.7 Belange der Ver- und Entsorgung**

Die Schmutzwasserentsorgung und die Wasserversorgung des Gebiets werden durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet.

Die Stromversorgung erfolgt über eine Netzerweiterung.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

## **4. Inhalte des Bebauungsplanes**

---

### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Auf der Grundlage der städtebaulichen Zielsetzung für das Plangebiet wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Über die textliche Festsetzung Nr. 1 wird neben der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes, auch die maximale elektrische Leistung und die zulässigen bzw. unzulässigen Inputstoffe festgesetzt. Zulässig ist eine Biogasanlage mit bis 1,0 MW. Außerdem sind im Zusammenhang mit den zulässigen Biogasanlagen (nachgeordnete Anlagen zur Nutzung/ Aufbereitung der in der Biogasanlage eingesetzten oder aus ihr stammenden Stoffe) auch Anlagen zur Nutzung der Restwärme (z.B. Trocknungsanlagen) und zur Gasaufbereitung zulässig. Zudem sind die aufgrund der Hauptnutzung erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Anlage von Wasserflächen. Damit wird einerseits das Vorhaben und damit auch die Auswirkungen des Vorhabens so weit wie erforderlich begrenzt und andererseits aber dem Vorhabenträger genügend Spielraum gelassen, um auf mögliche Änderungen, die sich z.B. durch eine Weiterentwicklung der Technik ergeben können, angemessen reagieren zu können. Im einzelnen wird festgesetzt

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" gemäß § 11 (2) BauNVO sind Betriebe und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen, Gülle und organischen Reststoffen (Biogasanlagen) mit einer maximalen elektrischen Gesamtleistung von 1,0 MW zulässig.

Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung insbesondere zulässig

- Nachwachsende Rohstoffe wie Pflanzen und Pflanzenbestandteile (z.B. Mais, Gras, Getreide, Ganzpflanzensilage) und gewonnene/anfallende Substanzen aus den genannten Rohstoffen (z. B. Pflanzenöl, Gas aus Biomasse),
- Gülle, d. h. Exkremate und/oder Urin von Nutztieren, mit oder ohne Einstreu, sowie Guano,
- Organische pflanzliche Reststoffe.

Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung unzulässig:

- Schlachtabfälle,
- Lebensmittelreste, -abfälle,
- Hausmüll und gewerbliche Abfälle

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind zulässig.

Im Zusammenhang mit den zulässigen Biogasanlagen (nachgeordnete Anlagen zur Nutzung/Aufbereitung der in der Biogasanlage eingesetzten oder aus ihr stammenden Stoffe) sind auch Anlagen zur Nutzung der Restwärme (z.B. Trocknungsanlagen) und zur Gasaufbereitung zulässig.

Die Anlage von Wasserflächen ist zulässig.

#### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 10 m über Bezugspunkt begrenzt. Höhenbezugspunkt ist ein Kanaldeckel mit 10 m im Bereich des Wirtschaftsweges Schaftrift. Diese Festsetzungen ergeben sich aus den bisherigen Vorhabenplanungen. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel)

#### **4.3 Baugrenzen**

Die überbaubaren Flächen sind in einem Abstand von 3 m zu den randlichen Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt. Damit wird eine möglichst große und flexible und dem gewerblichen Zweck entsprechende Ausnutzung des Sondergebietes gewährleistet.



#### 4.4 Grünordnerische Festsetzungen/ Oberflächenentwässerung

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit 5 m Breite eine freiwachsende Hecke mit Säumen zu entwickeln. Die Anlage einer maximal 1,10 m hohen Aufschüttung ist zulässig. Bezugspunkt der Höhenangabe ist die Oberkante des geplanten Geländes innerhalb des Sonstigen Sondergebietes. Die Aufschüttung soll sich zum Plangebiet hin orientieren und kann auch in den nicht überbaubaren Flächen angelegt werden. Die Gehölze werden im Abstand von je 2,50 m zu den Grenzen angepflanzt, der Pflanzabstand der Sträucher in der Reihe beträgt 2 m, der Pflanzabstand von Bäumen 15 m.

Die Anpflanzfläche darf für maximal vier Zu-/ Abfahrten mit einer maximalen Breite von jeweils 8 m unterbrochen werden.

Geeignete Arten sind:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Bäume		Sträucher	
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
		Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

### 5. Ergänzende Angaben

---

#### 5.1 Städtebauliche Daten

Die Größe des Plangebietes beträgt 31.540 qm. Davon entfallen auf:

Sonstiges Sondergebiet: 16.780 qm

Davon: Flächen zum Anpflanzen: 2.680 qm

Fläche für die Wasserwirtschaft (RRB): 4.030 qm



Verkehrsfläche: 10.730 qm

## 5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	15.06.2009
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	20.10.2009
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom	18.09.2009
Entwurfsbeschluss	15.02.2010
Bekanntmachung	08.03. – 09.04.2010
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	17.05.2010
Satzungsbeschluss	13.08.2010

Oyten, den 17.08.2010

Der Bürgermeister



## Teil II der Begründung: Umweltbericht

### 1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

#### 1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Gesamt	31 535 m <sup>2</sup>
Sonstiges Sondergebiet.	16.777 m <sup>2</sup>
Flächen zum Anpflanzen	2 676 m <sup>2</sup>
Fläche für die Wasserwirtschaft (RRB).	4 029 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche:	10.728 m <sup>2</sup>

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Biogasanlage Rudolf-Diesel-Straße“ wird die Errichtung einer Biogasanlage bauplanungsrechtlich gesichert. Es wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage festgesetzt. Innerhalb des Sondergebietes sind Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen festgesetzt, die der landschaftlichen Eingrünung dienen. Weiterhin sind die Verkehrsflächen zur Erschließung festgesetzt.

#### □ Projektbeschreibung

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage zur Verwertung nachwachsender Rohstoffe (NaWaRo-Anlage) erfolgt durch zwei örtliche Landwirte. Der Standort liegt relativ zentral innerhalb der Anbauflächen.

Die Anlage soll mit tierischen (Rindergülle) und pflanzlichen (Mais- und Grassilage) Substraten, die auf eigenen Flächen in der Region angebaut werden, betrieben werden. Aus den Rohstoffen wird Biogas erzeugt und in thermische und elektrische Energie umgewandelt. Der Garrest findet als Wirtschaftsdünger Verwendung.



Das bei der Vergärung entstehende Biogas wird zu Blockheizkraftwerken in der näheren Umgebung (Gewerbegebiet Rudolf-Diesel-Straße, Gewerbepark Oyten-Süd) abgeleitet. Der hier erzeugte Strom und die anfallende Abwärme werden von dort ansässigen Betrieben genutzt.

Die Erschließung erfolgt über den Straßenzug Rudolf-Diesel-Straße/ Schafrift. Das Oberflächenwasser wird in einer Rückhalteanlage im südlichen Grundstücksbereich gesammelt

Das Gelände ist überwiegend versiegelt: Zufahrt, Umfahrten der Gärrestspeicher, des Fermenters, des Technikgebäudes, der Annahme-, Befüll- und Entnahmestation, Silageplatten. Die Silageplatten sind mit einem Ablaufsystem versehen, das in eine Mulde mündet. Diese wird bei Bedarf leergepumpt. Das Gelände ist von einer Verwallung umgeben, die ein Auslaufen von Roh- oder Betriebsstoffen verhindert. Der Wall ist aufgrund der Topographie im südlichen und südöstlichen Bereich höher als in den anderen Bereichen und wird zur landschaftlichen Einbindung bepflanzt. Die restlichen Freiflächen werden begrünt (Rasenansaat)

## 1.2 Ziele des Umweltschutzes

### 1.2.1 Ziele des Biotop- und Artenschutzes

#### Biotopschutz

Hinweise auf besonders geschützte Biotope bzw. besonders geschütztes Feuchtgrünland gemäß § 30 BNatSchG liegen nicht vor.

#### Artenschutz

#### Rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote ist zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- 1 besonders geschützte Arten: die Arten aus Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat/FFH-Richtlinie) aufgeführt sind, europäische Vogelarten sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54(1) BNatSchG aufgeführt sind.*
- 2. streng geschützte Arten: besonders geschützte Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie solche, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.*

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten:



- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

Die Verbote beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten für nach § 15 BNatSchG **zulässige Eingriffe** sowie für **zulässige Vorhaben** innerhalb von Bebauungsplänen (auch während der Planaufstellung nach § 33 BauGB) und im Innenbereich die Verbote mit folgenden Einschränkungen

- *bezüglich Tierarten aus Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten Verbote nach § 44 (1) Nr 3 ) gelten nicht, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs-/ Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden, Verbote nach § 44 (1) Nr 1 ) gelten ebenfalls nicht, soweit sie unvermeidbar sind und mit Lebensraumverlusten (s o ) in Verbindung stehen*
- *bezüglich Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-RL. Verbote nach § 44 (1) Nr 4 ) gelten nicht, soweit die ökologische Funktion des betroffenen Wuchsortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden) und soweit die mit einer solchen Zerstörung des Wuchsortes verbundenen Beschädigungen/ Zerstörungen von Pflanzen unvermeidbar sind*
- *bezüglich anderer besonders (inkl streng) geschützter Tier- und Pflanzenarten besteht kein Verstoß gegen die Verbote bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens*

### **Situation im Plangebiet**

Hinweise auf die Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für streng oder besonders geschützte Tierarten, z. B. Wiesenvogel liegen nicht vor. Die an der Rudolf-Diesel-Straße und an der Schaftrift vorhandenen randlichen Gehölze können Fortpflanzungs- oder Ruhestätte europäischer Vogelarten (Gehölzbruter) sein. Das Gebiet kann großräumig Jagdraum für Fledermäuse sein, eine Quartiersfunktion ist aufgrund des geringen Alters der Bäume nicht zu erwarten.

Während der Erntezeit ist ein hohes Verkehrsaufkommen zu erwarten, das die randlichen Gehölze belastet (Lärm, Windzug, Staube). Von einer erheblichen Störung der Vogelpopulationen gemäß § 44 (1) Nr 2 BNatSchG wird jedoch nicht ausgegangen, da die Brut- und Aufzuchtzeit beendet ist und als Rückzugsraum Gehölze im weiteren Umkreis vorhanden sind.



## Fazit

Von einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand ist nicht auszugehen.

### 1.2.2 Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB die wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<b>Baugesetzbuch</b>	
§ 1a BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.	Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder zur Innenentwicklung bestehen für die vorliegende Planung nicht. Die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage in unmittelbarer Nähe des Hofes eines der Investoren bringt höheres Konfliktpotential, insbesondere hinsichtlich des An- und Abfuhrverkehr und der Ableitung von Gas bzw. Strom mit sich als der gewählte Standort. Die Bodenversiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt, ist jedoch aus Sicherheitsgründen (Grundwasserschutz) umfassend.
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	
§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"><li>1. die biologische Vielfalt,</li><li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li><li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li></ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	Der Naturhaushalt und die Landschaft werden durch die baulichen Anlagen erheblich beeinträchtigt (Versiegelung). Hierfür ist ein außergebietlicher Ausgleich vorgesehen.



Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>	
§ 1 BBodSchG Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Durch die Versiegelung für die baulichen Anlagen werden die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Hierfür ist ein außergebietlicher Ausgleich vorgesehen. Schädliche Bodenveränderungen bzw. Gewässerverunreinigungen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.
<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b>	
§ 1a WHG Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.	Das Gelände ist zum Grundwasserschutz verwaltet. Das unbelastete Oberflächenwasser wird zum Schutz der Oberflächengewässer in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt an die Vorflut weiter gegeben.
<b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>	
§ 1 BImSchG Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	Gemäß Schall- und Geruchsgutachten bestehen keine Betroffenheiten für empfindliche (Wohn-) Nutzungen.
<b>Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan</b>	
Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell geringer bis sehr geringer Bedeutung.	Die Planung widerspricht diesem Ziel nicht. Empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts sind nicht betroffen. Zur Verbesserung der landschaftlichen Strukturen ist eine Eingrünung vorgesehen. Für die erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt ein außergebietlicher Ausgleich.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<b>Ziele gemäß sonstigen Fachplanungen</b>	
Der Entwicklungsplan Natur und Landschaft sieht für den Entwicklungsbereich B 4 (Mittlere Höhen Bockhorst – Schafphusen – Lindheim) die Anlage von Ackerrandstreifen und Hecken, die Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks, die Anlage naturnaher Stillgewässer vor. <sup>4</sup>	Diesem Ziel wird nur bedingt entsprochen. Das Sondergebiet wird von einem naturnah bepflanzten Wall eingefasst. Weitere Maßnahmen für Natur und Landschaft sind nicht vorgesehen.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

#### 2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop (Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biotoptypen zusammen gefasst und beschrieben. Bei der örtlichen Bestandsaufnahme im August 2009 wurden folgende Biotoptypen vorgefunden:

Biotoptyp	Abk.	Ausprägung
Standortgerechte Gehölzpflanzung	HPS	Nördlich des Plangebietes liegt eine Pflanzung, in der Linden mit dichten Strauchbeständen (Stieleiche, Traubenkirsche, Wildapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Hartriegel) abwechseln. Im Osten, zum Industriegebiet hin, ist eine solche Anpflanzung geplant (Festsetzung des angrenzenden Bebauungsplanes).
Feldhecke	HFM	Die Rudolf-Diesel-Straße und die Schaftrift werden abschnittsweise von dichten Feldhecken begleitet.
Baumreihe, Allee	HBA	An der Schaftrift besteht eine Baumreihe.
Acker	A	Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt.
Weg	OVW	Die westliche Verlängerung der Schaftrift ist als landwirtschaftlicher Weg mit Sand befestigt.
Straße	OVS	Diesem Biotoptyp werden die Rudolf-Diesel-Straße und der ausgebaute Abschnitt der Schaftrift zugeordnet.

<sup>4</sup> Entwicklungsplan Natur und Landschaft, NWP 2002





bestimmt. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Hier ist mit nachtllicher Kaltluftbildung zu rechnen. Das Gelände ist nach Südosten hin geneigt, so dass die Kaltluft in diese Richtung abfließen wird.

### **2.1.6 Landschaft**

Die Landschaft südlich und östlich des Plangebietes ist durch die Verkehrsachse Bremer Straße und die hier liegenden Siedlungsgebiete sowie das Industriegebiet Rudolf-Diesel-Straße geprägt. Die Landschaft westlich und nördlich des Plangebietes wird durch die landwirtschaftliche Nutzung (Getreideacker) bestimmt.

Die naturraumtypische Vielfalt wird durch die dem Relief und den standörtlichen Gegebenheiten entsprechende Nutzung bzw. die dementsprechenden Vegetationsbestände bestimmt. Im Plangebiet entspricht die Ackernutzung, die nur gelegentlich von Rainen und Hecken gegliedert wird, diesen Gegebenheiten. Die Änderung der Nutzung mit dem Relief (Kuppe – Ackernutzung, abfallendes Gelände – Grünland) spiegelt die Eigenart des Gebietes wider.

Durch die starken Einflüsse der Siedlung und des Verkehrs (Industriegebiet, Bremer Straße) sowie die landwirtschaftliche Intensivnutzung werden die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart übergeprägt.

### **2.1.7 Mensch**

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Nutzungen, wie z. B. Wohnen vorhanden. Im südöstlich gelegenen Gewerbegebiet liegt ein Wohnhaus in ca. 400 m Entfernung. Der landwirtschaftliche Hof im Südwesten des Plangebietes ist ca. 400 m entfernt, die Wohnhäuser an der Bockhorster Dorfstraße nördlich des Plangebietes ca. 450 m.

Eine direkte Funktion für die Erholung ist nicht gegeben. Von den landwirtschaftlichen Wegen kann der Relief- und Nutzungswandel wahrgenommen werden. Dieser indirekten Funktion als Landschaftsteil kommt jedoch nur eine geringe Bedeutung zu, da das Plangebiet von den landwirtschaftlichen Wegen aus auf Grund der Sichtverschattung durch Gehölze, Siedlungen und das Industriegebiet nur geringfügig wahrgenommen werden kann.

### **2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Hinweise auf Kulturgüter liegen nicht vor.

Als sonstiges Sachgut ist die landwirtschaftliche Nutzung einzustellen.

## **2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Sollte die Biogasanlage nicht realisiert werden, ist von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Die Umweltauswirkungen bleiben gleich.



## **2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Im Folgenden werden die bei Realisierung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert. Hierbei erfolgt gemäß § 2 (4) BauGB eine Beschränkung auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die relevanten Schutzgüter und Belange ergeben sich aus § 1 (6) Nr 7 BauGB.

### **2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Sondergebiet entfällt Acker-Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Das Gebiet kann zu 80 % versiegelt werden, die Restflächen werden als Rasenflächen bzw. bepflanzte Wälle angelegt. Hier wird neuer Gehölz-Lebensraum entwickelt. In der Fläche zur Regenrückhaltung und ihrer Umgrenzung wird Grünland-Lebensraum entstehen, der jedoch den technischen Erfordernissen zur Oberflächenentwässerung unterliegt.

Auf Grund der geringen Wertigkeit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

### **2.3.2 Boden**

Das Sondergebiet kann bis zu 80 % versiegelt werden. Hierdurch entfallen auf bis zu 1,44 ha sämtliche Bodenfunktionen als Lebensraum, im Wasser- und Nährstoffkreislauf sowie als landschaftliches Archiv. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilen.

In der Fläche zur Regenrückhaltung und ihrer Umgrenzung werden sich die Bodenfunktionen wieder entwickeln, so dass diesbezüglich nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen wird.

### **2.3.3 Wasser**

Die Versiegelung führt zu einer oberflächlichen Ableitung der Niederschläge, eine Versickerung ist nicht mehr möglich. Durch die Rückhaltung und gedrosselte Einleitung in den südlich liegenden Brandkuhlengraben wird eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers vermieden, die Verringerung der Versickerungsrate ist jedoch als erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilen.

### **2.3.4 Luft**

Da die allgemeine Funktionsfähigkeit verringert wird, wird von erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität ausgegangen.

### **2.3.5 Klima**

Biogasanlagen tragen mit der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe zu einer Verbesserung des globalen Klimas bei. Lokal entstehen jedoch auf Grund der Versiegelung Beeinträchtigungen, da die bebauten Flächen der Kaltluftbildung entzogen werden. Daher wird von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.



### 2.3.6 Landschaft

Inmitten der landwirtschaftlichen Nutzung entsteht eine gewerbliche Anlage, die zwar der Landwirtschaft zuzuordnen ist, jedoch mit ihren baulichen Dimensionen die Landschaft stark prägt. Die landschaftliche Eigenart und Vielfalt wird verringert, es wird von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

### 2.3.7 Mensch

#### □ Lärm

Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete zur Tagzeit an den o.g. Immissionspunkten deutlich unterschritten werden. Die Unterschreitungen zur Tagzeit betragen mindestens 29 dB. In der ungünstigsten Nachtstunde werden die Immissionsrichtwerte mindestens um 26 dB unterschritten.

Während der Erntezeit ist mit einem erhöhten Fahrverkehr zu rechnen. Da von einer Erntedauer von ungefähr 3 – 10 Tagen im Jahr auszugehen ist, kann die Erntezeit gemäß Ziffer 7.2 TA Lärm als seltenes Ereignis gewertet werden. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass während der Erntezeit der zulässige Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse gemäß TA Lärm von 70 dB(A) deutlich unterschritten wird.

Sollte zukünftig eine Anlagenerweiterung auf 1 MW realisiert werden, so würden damit auch eine Steigerung der Inputmenge und bauliche Veränderungen einhergehen. Dies würde auch eine Erhöhung der Schallimmissionen im Planungsumfeld nach sich ziehen. Die Gutachter sind hierbei aber zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der ermittelten deutlichen Unterschreitungen für die aktuell geplante Anlage mit 500 kW eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. des Relevanzkriteriums bei einer Verdoppelung der Anlagenkapazität nicht zu erwarten ist.

#### □ Geruch

Gemäß GIRL gilt für Gewerbe- und Industriegebiete ein Immissionswert von bis zu 0,15 relative Häufigkeit der Geruchsstunden/Jahr als zulässig. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine keine Geruchszusatzbelastung ( $= > 2\%$  der Jahresstunden) durch die 0,5 MW-Anlage im Bereich der relevanten Wohnnutzungen auftritt.

Bei einer Erweiterung der Anlage auf 1 MW wäre ebenfalls keine Geruchszusatzbelastung zu erwarten.



## 2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

### 2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

- Standortwahl Die Anlage liegt verkehrsgünstig zu den Anbauflächen für die nachwachsenden Rohstoffe, so dass die Verkehrsbelastungen gering gehalten werden.
- Einwallung der Anlage Die Errichtung eines Walls, der den Anlagenstandort komplett umschließt, verringert das Risiko einer Grundwasserverschmutzung bei Unfällen.
- Regenrückhaltung Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit Zwischenrückhaltung und gedrosselter Abgabe an die Vorflut verringert die Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Die nicht für die Versickerung erforderlichen Flächen werden naturnahe gestaltet. Das Becken erhält zu 50 % flachgeneigte Böschungen (1 : 6) und wird so begrünt, dass die Maßnahme in sich ausgeglichen ist. Die Entwässerungskonzeption wurde überarbeitet. Nunmehr ist ein freier Ablauf vom RRB ins Gewässer beabsichtigt. Der Ablauf aus dem RRB soll in einen neu zu bauenden Graben geleitet werden. Der Graben liegt östlich des vorhandenen Weges und mündet in freier Vorflut in den Brandkuhlengraben.
- Eingrünung der Anlage Die randliche Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen verringert die Auswirkungen auf die Landschaft. Hierfür ist eine einreihige frei wachsende Hecke auf einem 5 m breiten Streifen anzulegen. Es wird empfohlen, die Bepflanzung am jeweiligen Wallfuß durchzuführen. Aufgrund des Standortes ist dort mit einer deutlichen höheren Anwuchsquote zu rechnen, auch die Wuchsleistung pro Jahr ist im gewachsenen Boden deutlich höher als auf einem frisch aufgeschütteten Wall.

### 2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

#### Innergebietlicher Ausgleich

Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet nicht festgesetzt. Um zu ermitteln, inwieweit die festgesetzten Maßnahmen die Auswirkungen des Vorhabens verringern, wird entsprechend den Vorgaben des Bewertungsmodells im Landkreis Verden<sup>8</sup> eine ökologische Bilanzierung durchgeführt. Der Umfang der Kompensation entspricht dabei dem Wertverlust durch den Eingriff. Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen gelten Biotoptypen der Wertstufen III und höher bei Überplanung als erheblich beeinträchtigt.<sup>9</sup> Beim Schutzgut Boden ergibt sich der Kompensationsbedarf anhand der Wertstufe und der maximal versiegelbaren Fläche.<sup>10</sup> Der Eingriff hinsichtlich des Wasserhaushaltes ist durch die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens ausgleichbar.

<sup>8</sup> Arbeitsgruppe „Bauleitplanung und Naturschutz“ Empfehlungen zur Einrichtung eines Ausgleichspools für die Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im LK Verden, Zwischenbericht 1999, hier Anlage 2

<sup>9</sup> Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002) Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, INN 22, Nr. 2, S. 57 - 136

<sup>10</sup> Breuer, W. (2006), Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, INN 1/2006, S. 53



Die Kompensationsbedarfe aus den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Boden sind zu addieren, während Bedarfe für andere Schutzgüter auf denselben Flächen kompensiert werden dürfen (funktionelle Mehrfachkompensation). Die folgende Tabelle stellt Bestand, Bewertung, Planung, erhebliche Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung gegenüber.



Schutzgut	Ausprägung	Bewertung <sup>11</sup>	Festsetzung/Bewertung	erheblich beeinträchtigt	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	Maßnahmen zum Ausgleich
Arten & Lebensgemeinschaften	Acker	2,08 ha W II	Sondergebiet Biogas 1,68 ha, davon Anpflanzfläche (HPS) 0,27 ha W II zu gestaltende Restfläche 0,07 ha W II Regenrückhaltefläche 0,40 ha W II			
	Weg	0,30 ha W II	Verkehrsfläche 1,07 ha W I			
	Straße	0,77 ha W I	Standortgerechte Geholzpflanzung 0,08 ha W II Sondergebiet 1,59 ha W I Regenrückhaltebecken 0,28 ha W I			nicht erforderlich
Boden	Landwirtschaftlich genutzter Boden, landwirtschaftlicher Weg	2,38 ha, W III	Boden mit naturnahen Funktionen (Regenrückhaltung, Gehölzflächen, Restflächen) 0,74 ha W III	1,58 ha	verbleibende erhebliche Beeinträchtigung	im Verhältnis 1:0,5 Externer Ausgleich auf 0,79 ha
	Verkehrsfläche, beeinträchtigte Funktionsfähigkeit	0,77 ha W I	Sondergebiet 1,68 ha, davon 80 % versiegelbar 1,34 ha Verkehrsfläche 1,07 ha, davon neu versiegelbar 0,24 ha			
Wasserhaushalt	Bereich mit allgemeiner Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention (Acker, landwirtschaftlicher Weg)	2,38 ha W III	Versickerungsfunktion erhalten (Regenrückhaltung, Gehölzflächen, Restflächen) 0,74 ha W III (s. o.) Sondergebiet 1,68 ha, davon 80 % versiegelbar 1,34 ha	1,58 ha	naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens keine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung	nicht erforderlich
	Bereich mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit (Straße)	0,77 ha W I	Verkehrsfläche 1,07 ha, davon neu versiegelbar 0,24 ha			

<sup>11</sup> Bewertung aktualisiert gemäß Bierhals, E., v. Drachenfels, O., Rasper, M. (2004) Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/2004, S. 231 ff



Schutzgut	Ausprägung	Bewertung	Festsetzung/	erheblich beeinträchtigt	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	Maßnahmen zum Ausgleich
Luft und Klima	Bereich mit allgemeiner Funktionsfähigkeit, Kaltluftentstehung ohne Ausgleichswirkung für Siedlungsbereiche (Acker, Weg)	2,38 ha W III	Klimawirksame Strukturen (Regenrückhaltung, Gehölzflächen) 0,67 ha W III (s o )		0,67 ha	
	Bereich mit eingeschränkter Bedeutung (Straße)	0,77 ha W I	Sondergebiet ohne Pflanzflächen 1,41 ha Verkehrsfläche 1,07 ha, davon neu 0,3 ha	1,71 ha	verbleibende erhebliche Beeinträchtigung	Externer Ausgleich auf 1,04 ha
Landschaft	Geringe bis mittlere Bedeutung (Acker als standorttypische Nutzung, weitraumige Gliederung der Landschaft durch Gehölze, Kuppenlage)	2,38 ha W II - III	Naturraumtypische Gestaltung (Regenrückhaltung, Gehölzflächen) 0,67 ha W III (s o )		0,67 ha	
	Straße mit Gehölzbegleitung	0,77 ha W II	Sondergebiet ohne Pflanzflächen 1,41 ha, Verkehrsfläche 1,07 ha, davon neu 0,3 ha	1,71 ha		Externer Ausgleich auf 1,04 ha

Die Gegenüberstellung verdeutlicht, dass ein externer Ausgleichsbedarf besteht. Den größten Kompensationsbedarf erfordern Luft, Klima und Landschaft mit 1,04 ha. Auf dieser Fläche kann der Boden mit kompensiert werden.



## □ Außergebietlicher Ausgleich

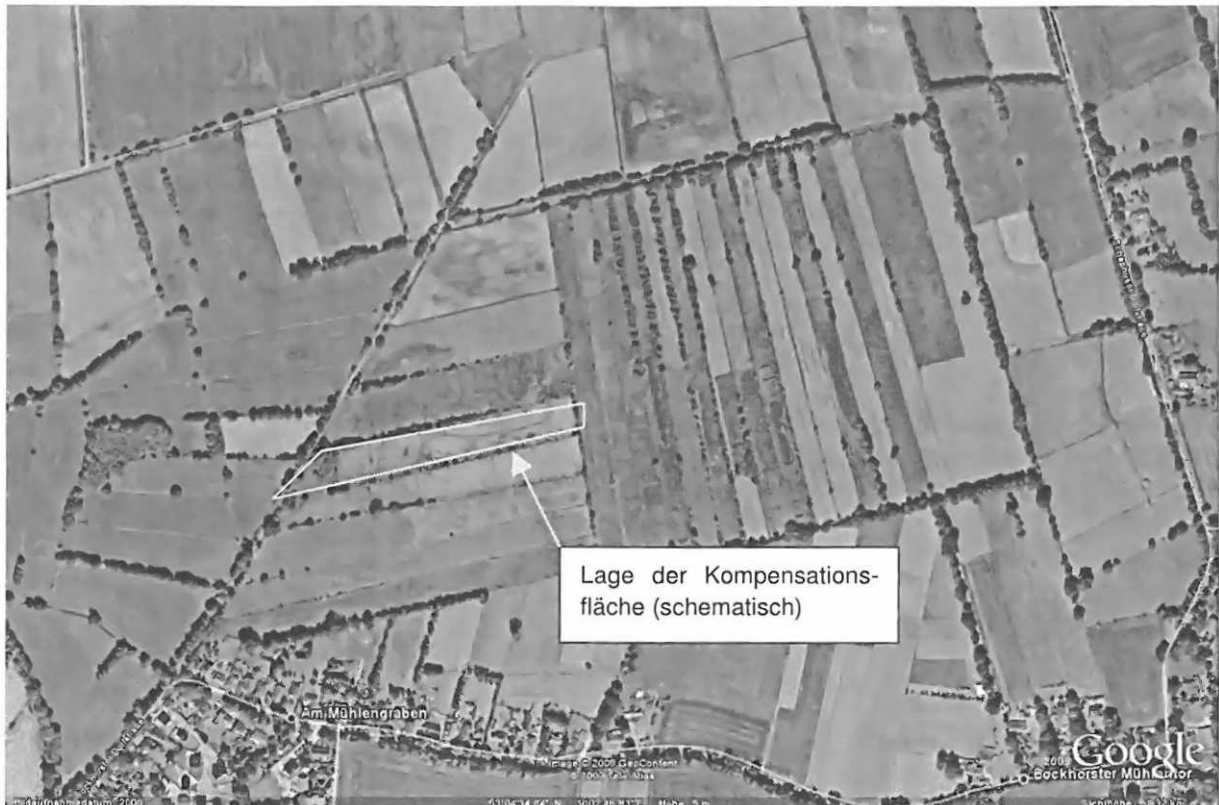
- \* Ausgleichsfläche 1 mit dem Entwicklungsziel einer halboffenen, gehölzbestandenen Grünland- bzw. Sukzessionslandschaft auf einer Flächengröße von 8.776 m<sup>2</sup> (Flurstück 47/7 der Flur 55 in der Gemarkung Oyten).

Der Ausgleich erfolgt überwiegend auf diesem Flurstück. Aktuell wird die Fläche als Grünland genutzt. Nach Nordosten hin wird eine halboffene, gehölzbestandene Grünland- bzw. Sukzessionslandschaft entwickelt. Entsprechend den Standortbedingungen wird mit Initialpflanzung von Gehölzgruppen aus Eichen, Erlen, Birken, Ebereschen und Weiden die Entwicklung eingeleitet. Die Fläche soll sich per Sukzession naturnah entwickeln.

Die Bodenfunktionen werden gestärkt, da die entfallende Nutzung naturnahe Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen ermöglicht. Besonders gestärkt wird die Lebensraumfunktion. Die Gehölzbestandene Fläche wird ein Eigenklima mit Kaltluftentstehung entwickeln, zudem filtern die Gehölze ggf. entstehende stoffliche Emissionen. Die Landschaft wird um ein naturnahes Element bereichert, das die Niederungssituation verdeutlicht.

- \* Ausgleichsfläche 2 mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland mit Feuchtgehölzen im Niederungsbereich auf einer Flächengröße von 1.600 m<sup>2</sup> anteilig auf dem Flurstück 14 der Flur 53, Gemarkung Oyten.

Die zweite außergebietliche Ausgleichsfläche liegt nördlich des Plangebietes im Bauleutemoor. Sie hat eine Größe von 1,8516 ha. Die örtliche Bestandsaufnahme im August 2009 ergab, dass im westlichen Teilbereich ein Erlen-Feldgehölz und ein Lagerplatz für Boden vorhanden sind. Die restliche Fläche wird als Grünland (Wiese) genutzt. Hauptgrasart ist Wolliges Honiggras, daneben kommen Straußgras, Weidelgras, Stumpfbältriger Ampfer und Flatterbinse (deutlicher Anteil, jedoch nicht dominant) vor. Die Grünlandfläche wird dem Biotoptyp Artenarmes Extensivgrünland (GIE) zugeordnet. Die Fläche ist von Hecken (Erlen-Baumhecke im Norden und Strauchhecke aus Birken, Ebereschen, Weiden im Süden) umgeben. Nördlich und östlich liegen Grünlandflächen, die gemäß § 30 BNatSchG als besonders geschützte Biotope bzw. besonders geschütztes Feuchtgrünland gemeldet wurden.



Die Fläche liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB dargestellt ist. Das Entwicklungskonzept für Natur und Landschaft sieht für den Entwicklungsbereich BW 1 folgende Maßnahmen vor:

5. *Sicherung hoher Wasserstände bei den Moorböden,*
6. *Entwicklung von Extensivgrünland*
7. *Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland*
8. *Entwicklung von Feuchtgehölzen*
9. *Anlage naturnaher Stillgewässer*

Für beide Ausgleichsflächen wurde ein Ausführungsplan erarbeitet, der Teil des städtebaulichen Vertrags ist (Lageplan und Maßnahmenübersicht s. Anhang).

Die erheblichen Beeinträchtigungen werden vollständig kompensiert.

## 2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich an den Erfordernissen der Anlagenplanung. Hier sind An- und Abfahrtswege optimiert sowie die Konstellation der Einzelkomponenten nach bewährtem Muster angeordnet. Insofern bestehen keine vernünftigen Alternativen.



### **3. Zusätzliche Angaben**

---

#### **3.1 Verfahren und Schwierigkeiten**

##### **3.1.1 Verwendete Verfahren**

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgt gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie<sup>12</sup> Eine faunistische Erhebung wird nicht durchgeführt Die Bilanzierung orientiert sich am Bewertungsmodell des Landkreises Verden sowie Aktualisierungen<sup>13</sup> Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft werden der Landschaftsrahmenplan und gängiges Kartenmaterial<sup>14</sup> ausgewertet

##### **3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Besondere Schwierigkeiten treten nicht auf

#### **3.2 Maßnahmen zur Überwachung**

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring) Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans die Fläche und die angrenzenden Bereiche begutachten So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden Weiterhin wertet die Gemeinde Hinweise der zuständigen Behörden aus

#### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Oyten stellt den Bebauungsplan Nr 96 auf, um die Errichtung einer Biogasanlage bauleitplanerisch zu sichern Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,15 ha und liegt nordwestlich des Industriegebietes Rudolf-Diesel-Straße

Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Acker genutzt Es ist von Ackerflächen umgeben und von einem landwirtschaftlichen Weg erschlossen

Geplant ist die Errichtung einer Biogasanlage der 0,5 MW-Klasse, die mit nachwachsenden Rohstoffen und Rindergülle aus der Region betrieben werden soll Ggf ist eine Erweiterung auf 1 MW vorgesehen

---

<sup>12</sup> Drachenfels, O v Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie Naturschutz-, Stand Juli 2004

<sup>13</sup> Arbeitsgruppe „Bauleitplanung und Naturschutz“ Empfehlungen zur Einrichtung eines Ausgleichspools für die Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im LK Verden, Zwischenbericht 1999, hier Anlage 2, Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002) Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz INN 22, Nr 2, S 57 – 136, Bierhals, E, v, Drachenfels, O, Rasper, M (2004) Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen Inform d Naturschutz Niedersachs 4/2004, S 231 ff, Breuer, W (2006) Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, INN 1/2006, S 53

<sup>14</sup> Bodenerhebungskarte 1:50 000, LBEG



Die Auswirkungen der Planung bestehen in der Überbauung von Ackerlebensraum, in der Bodenversiegelung, in der Veränderung der Luft- und Klimafunktionen sowie in der Überprägung der Landschaft. Der Naturhaushalt und die Landschaft werden erheblich beeinträchtigt. Ein Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes. Eine Betroffenheit von Wohnnutzungen durch Lärm- und Geruchsemissionen konnte nicht ermittelt werden.

Die Umweltauswirkungen werden durch Hinweise der zuständigen Behörden sowie durch eine Ortsbegehung überwacht.



---

**Anhang**

---



Kompensationsfläche Nr. 1  
Gemarkung Oyten, Flur 55, Flurstück 47/4, 8.776 m<sup>2</sup>

M. 1: 2.000

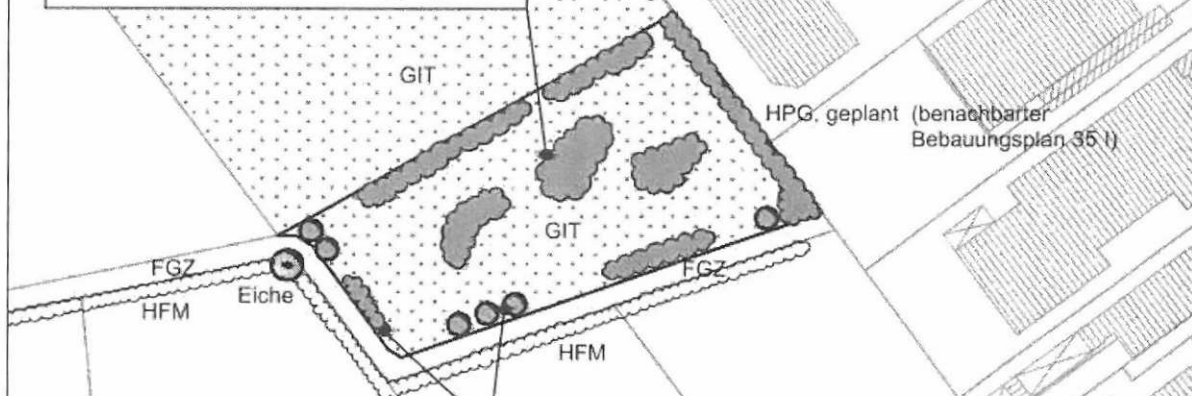
**Entwicklungsziel:**

Halboffene gehölzbestandene  
Grün- und Sukzessionslandschaft



**Maßnahme 1:**

- Initialpflanzungen mit Eichen, Erlen, Birken,  
Ebereschen und Weiden in Gruppen, 900m<sup>2</sup>



**Maßnahme 2:**

- Grabenbegleitende Anpflanzung mit Einzel-  
bäumen (Eschen, Erlen) sowie Gehölzgruppen  
- Abstand zur Böschungskante  $\geq$  5m

**Legende**

- HFM Strauch-Baumhecke
- HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung
- FGZ Sonstiger Graben
- GIT Intensivgrünland trockenerer Standorte

Kompensationsfläche Nr. 2  
Gemarkung Oyten, Flur 53, Flurstück 14, anteilig 1.600 m<sup>2</sup>

M. 1: 2.500

**Entwicklungsziel gemäß Vorgaben Fnp-Oyten:**  
Entwicklung von Extensivgrünland mit Feuchtgehölzen  
im Niederungsbereich.  
Anteilig auf 1.600m<sup>2</sup> der Gesamtfläche.

**Maßnahme 2:**  
- Reliefveränderungen bis zu -30cm unter GOK  
auf 1.400m<sup>2</sup> der Gesamtfläche

**Maßnahme 4:**  
- Vergrößerung des Eriengehölzes um 200m<sup>2</sup>

**Maßnahme 1:**  
- Entfernung der Bodenlagerfläche

**Maßnahme 3:**  
- Ansaat mit extensivverträglichen Gräsern

Legende

HFB	Baumhecke
HFS	Strauchhecke
HN	Naturnahes Feldgehölz
GIE	Artenarmes Extensivgrünland
DO	Sonstiger Offenbodenbereich

